

Digitales Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit

Ausgabe 03/2026 vom 28.07.2026

Inhalt:

- Haushaltssatzung Grundschulverband 2026
- Haushaltssatzung Mittelschule 2026
- Satzung für die Kindertagesstätte Waldkindergarten Egglkofen
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Waldkindergarten Egglkofen

Hinweis: Satzungen und Verordnungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit und der Gemeinde Egglkofen werden ausschließlich digital veröffentlicht. Das folgende Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit
08963/9888-0
info@vgnsv.de
www.vgnsv.de

HAUSHALTSSATZUNG

des Volksschulverbandes Neumarkt-Sankt Veit

GRUNDSCHULE

für das Haushaltsjahr **2026**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG, Art. 41 ff KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf
385.500 Euro und im

Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf
13.200 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll) wird auf 337.700 Euro festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl vom 1. Oktober 2025 herangezogen.
3. Die Umlage wird auf 1.407,08 Euro je Schüler festgesetzt.
4. Die Umlage ist zu einem Viertel am 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. des Jahres zu zahlen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 21.07.2026

Stefan Streck
Schulverbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

des Volksschulverbandes Neumarkt-Sankt Veit
MITTELSCHULE
für das Haushaltsjahr **2026**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG, Art. 41 ff KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im

Verwaltungshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben auf 1.177.750 Euro und im
Vermögenshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll) wird auf 514.350 Euro festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl vom 1. Oktober 2025 herangezogen.
3. Die Umlage wird auf 1.761,47 Euro je Schüler festgesetzt.
4. Die Umlage ist zu einem Viertel am 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. des Jahres zu zahlen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 21.07.2026

Stefan Streck
Schulverbandsvorsitzender

Satzung für die Kindertagesstätte Walkkindergarten Eggkofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggkofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Waldkindergarten Eggkofen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen befindet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Gemeinde Eggkofen betreibt die „Kindertagesstätte Waldkindergarten Eggkofen“. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Eggkofen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

§ 5 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Egglikofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt geworden ist. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und

Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 7 Abs. 3) festgelegt.

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung oder der Verwaltungskraft der Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten: für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,
- über 6 bis 7 Stunden

- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.

- (3) Die Mindestbuchzeit für die Kindergartenkinder beträgt wöchentlich 20 Stunden.

- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 01. des Folgemonats möglich, wenn der geänderte Buchungsbeleg bis spätestens 15. des aktuellen Monats eingereicht wurde, ansonsten ist eine Änderung der Buchungszeit zum übernächsten Monat zulässig.

- (5) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

- (2) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes. Die Übergabe ist erst durch ein eindeutiges Zeichen zwischen den Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Person und dem Personal erfolgt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die

Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist spätestens zum 30. Juni zulässig. Wird zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt, so ist das Besuchsgeld für Juli und August zu entrichten.
- (4) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
 - d) einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat.
 - e) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann.

- f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
- g) aus sonstigem wichtigem Grund.

- (7) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.
- (8) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

VIERTER TEIL

Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.
- (2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

- (1) Auf dem Grundstück der Kindertagesstätte samt Außenbereich mit Parkplatz, sowie den Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Egglkofen, den 20.07.2026

Johann Ziegleder

1. Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Waldkindergarten Eggkofen der Gemeinde Eggkofen

Die Gemeinde Eggkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die „Kindertagesstätte Waldkindergarten Eggkofen“ in Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (2) Die Gemeinde Eggkofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (4) Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (6) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
- (7) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Eggkofen.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührens Schuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5- Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:
für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):
 - für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden: 121 Euro,
 - für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden: 139 Euro,
 - für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden: 157 Euro,
 - für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden: 175 Euro
- (2) Spielgeld und Teegeld, sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Kosten für das Mittagessen (4,50 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Egglkofen, den 20.07.2026

Johann Ziegleder
1.Bürgermeister